

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“**

einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt

**Abwägungsvorschlag** zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der
- öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

vorgetragen wurden:

<b>Fachbehörde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Landkreis Schaumburg,</b> Schreiben vom 23.10.2017</p>	<p><b>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</b></p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 01.08.2017. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.</p> <p>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 01.08.2017 nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes weise ich darauf hin, dass bei der Aufstellung bzw. Änderung des o.g. Bebauungsplanes die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist und zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind und außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Helpsen hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes, zuletzt geändert am 18. Juli 2012, die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen herzustellen.</i></p>	<p><b>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</b></p> <p>Es wird begrüßt, dass sich weitere Anregungen und Bedenken als die aus der Stellungnahme vom 01.08.2017 nicht ergeben haben. Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 01.08.2017 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der Änderung des Bebauungsplanes die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist und zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes.</i></p> <p><i>Die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung erfolgt gem. §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (vom 18. Juli 2012) seitens der Samtgemeinde Nienstädt über die in der Straße Bergkrug befindlichen Leitungen. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung erfolgt rechtzeitig eine Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises Schaumburg.</i></p>

*Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405 - Gebiet-800 l/min. für eine Löschzeit von mind. zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.*

*Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen.*

*Bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung sind zur Löschwasserentnahme innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten entsprechend der Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/1-VI I zu installieren. Bei einer Löschwasserversorgung über unabhängige Löschwasserentnahmestellen ist die Entnahme von Löschwasser durch Sauganschlüsse nach DIN 14 244 sicherzustellen. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.*

*Der Hinweis auf die 1. WasSV vom 31.05.1970 und die technischen Regeln des DVGW – Arbeitsblatt W 405 – werden zur Kenntnis genommen und ebenfalls im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung sowie der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt. Die Hinweise, dass der Grundschutz für das ausgewiesene Baugebiet nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der künftigen Nutzung 800 l/min für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden beträgt und die Löschwassermengen über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen sind, ist bereits in der Begründung enthalten. Ferner wurde der Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass die Löschwassermengen über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen sind und der Löschwasserbereich normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt erfasst. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung erfolgt über die in der Straße Bergkrug verlaufenden Leitungen. Eine weitergehende Festsetzung kann jedoch im B-Plan nicht erfolgen, da es sich um Aspekte der konkreten Erschließungsplanung bzw. konkreten Vorhabenplanung handelt. Darin werden die Anforderungen an die Bereitstellung ausreichender Löschwassermengen berücksichtigt.*

*Ein entsprechender Nachweis über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises zusammen mit den sonstigen Plan bzw. Antragsunterlagen vorgelegt.*

*Die Hinweise zu den Anforderungen der in der Stellungnahme aufgeführten Mindestdurchmesser der Wasserversorgungsleitungen und Hydrantenrichtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/1-VI I, DIN 14244 sowie DIN 4066, für gut sichtbare Löschwasserentnahmestellen sowie für deren Freihaltung für die Feuerwehr werden im Rahmen der v.g. konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung berücksichtigt. Der Baugebungsplan trifft jedoch über die allgemeinen Hinweise zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung hinaus keine weitergehenden Aussagen zur technischen Ausführung des Brandschutzes, da es sich um einen Belang der Durchführung des B-Planes und nicht seiner Festsetzungen handelt. Ein entsprechender*

	<p>Zu allen Gebäuden ist die Zuwegung für die Feuerwehr sicherzustellen. Feuerwehruzufahrten sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO so anzulegen, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten möglich ist. Die Flächen für die Feuerwehr müssen den "Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr" entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 28. September 2012 entsprechen.</p>	<p><i>Hinweis wurde ebenfalls bereits in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p><i>Dies trifft auch für die in Stellungnahme dargelegten Hinweise zu, wonach für alle Gebäude die Zuwegung für die Feuerwehr sicherzustellen ist und Feuerwehruzufahrten gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO so anzulegen sind, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten möglich ist. Die Flächen für die Feuerwehr müssen den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 28. September 2012 entsprechen. Der Planbereich wird bereits über die angrenzende Straße Bergkrug erschlossen. Diese weist ausreichende Breiten auf.</i></p> <p>Darüber hinaus sein darauf hingewiesen, die im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ausreichende Aufstellflächen für die Feuerwehr berücksichtigt und mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises Schaumburg abgestimmt werden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b>Belange des Straßenverkehrs</b></p> <p>Gegen die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Bergkrug" bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p><b>Belange des Straßenverkehrs</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Belange des Naturschutzes</b></p> <p>Gegenüber dem o.a. Vorhaben bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Im Baufeld vorhandene Bäume sind vor Fällung auf potentielle Fledermausquartiere/Höhlen zu untersuchen (Fachmann für Fledermäuse). Evtl. notwendige Erfordernisse und Maßnahmen sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p><b>Belange des Naturschutzes</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung sind unter § 6 bereits Regelungen zur Baufeldräumen getroffen worden, die sich auch auf die Untersuchung auf potenzielle Fledermausquartiere beziehen (nachfolgend fett gedruckt hervorgehoben):</p>

		<p><i>Vor der Freimachung des Baufeldes sind die Gehölz- und Gebäudebestände auf Brutstätten von Vögeln <b>und auf das Vorkommen von Fledermausquartieren</b> zu untersuchen. Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere, insbesondere von Vögeln <b>und Fledermäusen</b>, haben die Baufeldfreiräumung und ggf. erforderliche Rodungsarbeiten von Gebüsch und Baumbeständen außerhalb der Brutzeit bzw. außerhalb der Fortpflanzungszeiten in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zu erfolgen, um Beeinträchtigungen von gehölzbewohnenden Arten zu vermeiden. Sofern Abriss- oder Fällarbeiten innerhalb der Vogelbrut- bzw. Fortpflanzungszeit unvermeidbar sind, muss vor ihrem Beginn eine Überprüfung der Gebäude und Gehölzbestände auf vorhandene Vogelbruten <b>bzw. Nutzungen durch Fledermäuse (Fledermausquartiere/Höhlen) stattfinden</b>. Diese Überprüfung ist ausschließlich durch erfahrenes, versiertes Fachpersonal (Ornithologe, <b>Fachmann für Fledermäuse</b>) durchzuführen. <b>Evtl. notwendige Erfordernisse und Maßnahmen sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</b></i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</b></p> <p>Zu der o.g. Änderung sind aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorzubringen.</p>	<p><b>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Belange der Regionalplanung</b></p> <p>Zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Bergkrug" sind in raumordnerischer Hinsicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p><b>Belange der Regionalplanung</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Belange des Immissionsschutzes</b></p> <p>Zu der vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p><b>Belange des Immissionsschutzes</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>

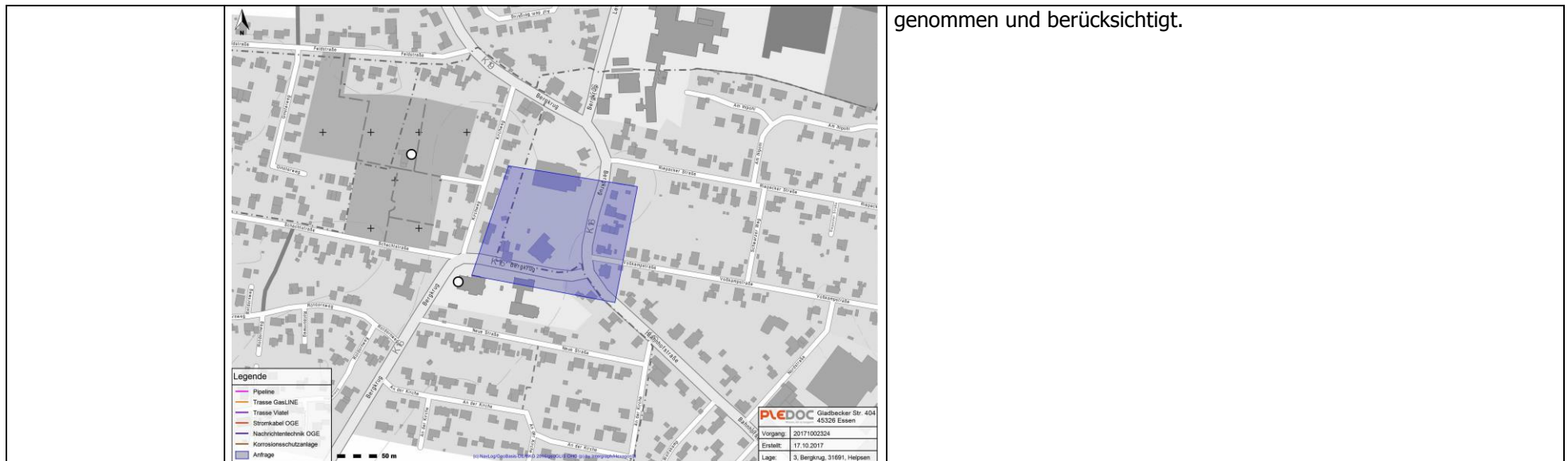
		Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Belange des Bauordnungsrechtes</b></p> <p>Bauordnungsrechtlich bestehen gegenüber der oben genannten Bauleitplanung keine Bedenken. Weitere Anregungen und Hinweise sind nicht vorzubringen.</p>	<p><b>Belange des Bauordnungsrechtes</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden und weitere Anregungen und Hinweise nicht vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Belange des Planungsrechtes</b></p> <p>Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p><b>Belange des Planungsrechtes</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus planungsrechtlicher Sicht keine Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Abwasserverband Gehle-Holpe,</b> Schreiben vom 26.09.2017</p>	<p>Der Abwasserverband „Gehle-Holpe“ hat bereits mit Schreiben vom 21.07.2017 zu der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“ in der Gemeinde Helpsen Stellung genommen. Weitere Anregungen und Planungshinweise sind darüber hinaus nicht vorzubringen.</p> <p>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 21.07.2017 nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>Der Abwasserverband „Gehle-Holpe“ hat gegen die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“ in der Gemeinde Helpsen grundsätzlich keine Bedenken. Der Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich ist durch die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in den Straße „Bergkrug“ abwassertechnisch bereits erschlossen. Weitere Anregungen und Planungshinweise sind daher seitens des Abwasserverbandes „Gehle-Holpe“ nicht vorzubringen.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass über die erste Stellungnahme vom 21.07.2017 hinaus weitere Anregungen und Planungshinweise nicht vorzubringen sind. Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 21.07.2017 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Abwasserverbandes „Gehle-Holpe“ grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen und das Plangebiet durch die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in den Straßen „Bergkrug“ abwassertechnisch bereits erschlossen ist.</i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH,</b> Schreiben vom 06.10.2017 per</p>	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben <b>nicht betroffen</b> sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>

<p>E-Mail</p>	<p><b>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</b>  <b>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein</b>  <b>-&gt; <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a></b></p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p>	<p>Zukünftig wird die Beteiligung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL unter <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a> erfolgen.</p> <p>Die Informationen zu BIL, dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche, werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Belang der Festsetzungen des B-Planes. Die Hinweise werden jedoch bei der Aufstellung zukünftiger Bauleitplanungen beachtet.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),</b> Schreiben vom 30.10.207</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bergaufsicht CLZ</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt im Gebiet des ehemaligen Steinkohleabbaugebiets Obernkirchen. Mit Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf die Planung ist nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet im Bereich des Steinkohleabbaus Obernkirchen liegt, mit Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf die Planung nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen jedoch nicht zu rechnen ist. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen oder Bedenken seitens des LBEG nicht vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>, Schreiben vom 27.10.2017 per E-Mail</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die Baumaßnahme keine Einwände geltend macht und sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH nicht geplant ist.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>, Schreiben vom 09.11.2017</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.</p> <p>Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben von Heinrich Drangmeister mit der lfd.-Nr. 9133 aus 2017 vom 25.07.17, das weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Zum besseren Verständnis ist der entsprechende Auszug der Stellungnahme vom 25.07.2017 nachfolgend noch einmal aufgeführt:</p> <p><i>Seitens der Telekom bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Bergkrug, Nienstädt Gemeinde Helpsen grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass sich aus Sicht der Telekom keine neuen Erkenntnisse ergeben haben und auf das Schreiben vom 25.07.2017 verwiesen wird, das weiterhin Gültigkeit hat. Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 25.07.2017 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom gegen die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 grundsätzlich keine Bedenken hat und das Gebiet hinsichtlich der TK-Versorgung grundsätzlich als erschlossen angesehen wird, sodass zurzeit kein Handlungsbedarf besteht.</i></p> <p><i>Der Hinweis auf die am Rand des Plangebiets befindlichen Telekommunikationslinien wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Lage der Leitungen im Plangebiet wurde überprüft, diese verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. handelt es sich um Hausanschlussleitungen, welche jedoch keiner Festsetzung um</i></p>

	<p><i>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</i></p>	<p><i>Bebauungsplan bedürfen. Bedenken wurden seitens der Telekom jedoch nicht geäußert, so dass nicht von einer Beeinträchtigung bestehender Anlagen durch die Bebauungsplanänderung ausgegangen wird.</i></p> <p><i>Die Telekom wird im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung weiter in das Verfahren eingebunden.</i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>PLEdoc GmbH,</b> Schreiben vom 17.10.2017</p>	<p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen von dem angezeigten Vorhaben nicht berührt werden. Wir beauftragten die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Versorgungseinrichtungen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer berührt werden.</p> <p>Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8. Der Ausschnitt stellt jedoch das Plangebiet nicht lagegenau dar.</p> <p>Eine Erweiterung des Plangebietes ist nicht vorgesehen. Mit Fassung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB und anschließender Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes abgeschlossen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis</p>





genommen und berücksichtigt.

**Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB ebenfalls beteiligt. Diese haben jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen bzw. keine Stellungnahme abgegeben:**

1. Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Schaumburg e.V., Oberntorstraße 6, 31655 Stadthagen
2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Frau Astrid Möller, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn
4. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr –Außenstelle Hameln- Roseplatz 5, 31787 Hameln
5. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd – Standort Hildesheim -, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim
6. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL Leine-Weser), Domänenverwaltung (Dezernat 5), Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim
7. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim
8. Industrie- und Handelskammer, Postfach 3029, 30030 Hannover
9. Handwerkskammer Hannover, Postfach 2527, 30025 Hannover
10. Westfalen Weser Netz AG, Netzbetrieb Stadthagen, Enzer Str. 118, 31655 Stadthagen
11. LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln, Breite Straße 17, 31737 Rinteln
12. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3 a, 30161 Hannover
13. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen, Alleestraße 36, 30167 Hannover
14. NABU Ortsgruppe Nienstädt, Winfried Meier, Schützenstraße 4, 31688 Nienstädt

15. Nieders. Heimatbund e. V., An der Börse 5 – 6, 30159 Hannover
16. Naturschutzverband Niedersachsen e. V., Gartenweg 5, 26203 Wardenburg
17. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, LAXXL, Postfach 510310, 30633 Hannover
18. LEA, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Leonhardtstr. 11, 30175 Hannover
19. Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Hannover
20. Schaumburger Verkehrsgesellschaft, Postfach 1521, 31645 Stadthagen
21. Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg, Amalie-Thomas-Platz 1, 31565 Nienburg
22. Stadtwerke Schaumburg-Lippe, An der Gasanstalt 6, 31675 Bückeberg
23. E.ON Netz GmbH Regionalzentrum Nord, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
24. Stadt Stadthagen, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen
25. Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren
26. Stadt Obernkirchen, Marktplatz 4, 31683 Obernkirchen
27. Stadt Bückeberg, Marktplatz 2 – 4, 31675 Bückeberg
28. Gemeinde Nienstädt, Sülbecker Straße 13, 31688 Nienstädt
29. Gemeinde Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch
30. Gemeinde Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse
31. Bergbau Goslar, Bergtal 18, 38640 Goslar

**Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB wurden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen bzw. keine Stellungnahme abgegeben.**